

Satzung über das Verfahren zur Anerkennung von Bachelorarbeiten an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg – Anerkennungssatzung –

Der Fachbereichsrat der Hochschule der Akademie der Polizei hat am 2.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Anerkennung von Bachelor- und anderen Abschlussarbeiten, die an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen erbracht worden sind, für den Studiengang Polizei der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23.07.2019 – HmbAPOPol-Lall).

§ 2 Anerkennungsmaßstab

(1) Abschlussarbeiten werden anerkannt, sofern unter Berücksichtigung der polizeispezifischen Ausrichtung und gemessen an den Zielen und Zwecken der Ausbildung § 3 HmbAPOPol-Lall) in Hinblick auf Inhalt, Umfang und Ausführung keine wesentlichen Unterschiede zwischen der zur Anerkennung vorgelegten und einer im Studiengang Polizei zu erbringenden Abschlussarbeit bestehen (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 1 HmbAPOPol-Lall).

(2) Die zur Anerkennung vorgelegte Abschlussarbeit muss insbesondere belegen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser in der Lage ist, mit den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Die vorgelegte Abschlussarbeit muss ein Thema zum Gegenstand haben, das unter Orientierung an den Inhalten des Studiengangs der Polizei so oder in ähnlicher Weise auch im Rahmen einer Bachelorarbeit an der Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg behandelt werden könnte.

§ 3 Verfahren

(1) Die Anerkennung ist schriftlich oder per E-Mail über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Antragsberechtigt ist die Person, die die zur Anerkennung vorgelegte Abschlussarbeit verfasst hat.

(2) Im Antrag sind die für die Anerkennung notwendigen Voraussetzungen des § 2, insbesondere der Polizeibezug im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 durch Bezugnahme auf die Inhalte des Studiengangs, zu belegen. Mit dem Antrag ist die Abschlussarbeit, die Bewertung der Arbeit und sonstige, für die Anerkennung relevanten Unterlagen einzureichen.

(3) Der Antrag muss beim Prüfungsamt spätestens vier Monate vor dem Zeitpunkt eingegangen sein, zu dem gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 HmbAPOPol-Lall der Antrag auf Zuweisung zu stellen wäre. War die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so kann der Prüfungsausschuss den Antrag zur Entscheidung annehmen, wenn er vor dem in Satz 1 Hs. 2 genannten Zeitpunkt gestellt wurde.

§ 4 Entscheidung

(1) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss am Maßstab des § 2.

(2) Der Prüfungsausschuss kann aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen (§ 18 Absatz 2 Satz 1 HmbAPOPOL-Lall) eine Person um die Erstellung eines Gutachtens über die Anerkennungsfähigkeit der vorgelegten Abschlussarbeit am Maßstab des § 2 bitten. Soweit die für die Anerkennungsfähigkeit der vorgelegten Abschlussarbeit notwendigen Kenntnisse im Kreis der in S. 2 genannten Personen nicht vorhanden sind, kann der Prüfungsausschuss eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter bestellen, soweit er/sie eine diesen Personen vergleichbare Qualifikation aufweist. Das Gutachten ist spätestens nach sechs Wochen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag spätestens zwei Monate nach Eingang des Gutachtens beim Prüfungsausschuss nach Absatz 2 und teilt seine Entscheidung dem Prüfungsamt mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(4) Das Prüfungsamt teilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unverzüglich die Entscheidung des Prüfungsausschusses schriftlich oder per E-Mail mit. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Bewertung

Im Fall einer Anerkennung wird die Bewertung der Abschlussarbeit übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote (§ 21 Absatz 2 HmbAPOPOL-Lall) einbezogen, wenn das der anerkannten Abschlussarbeit zu Grunde liegende Notenwertsystem dem Notenwertsystem nach §§ 21 Absatz 1, 22 HmbAPOPOL-Lall vergleichbar ist. Sind die Notenwertsysteme nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine angemessene Umrechnung. Die Gutachterin bzw. der Gutachter nach § 4 Absatz 2 kann dem Prüfungsausschuss einen Vorschlag zur Umrechnung unterbreiten.

§ 6 Verteidigung

War mit der anerkannten Abschlussarbeit keine Verteidigung verbunden, ist sie durch die Hochschule der Akademie der Polizei durchzuführen. § 20 HmbAPOPOL-Lall gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.